

LANDTAG  
NORDRHEIN-WESTFALEN  
18. WAHLPERIODE

**STELLUNGNAHME  
18/110**

Alle Abgeordneten



LAG | Postfach 500349 | 44203 Dortmund

14.11.2022

## **Stellungnahme LAG Autonomer Frauenhäuser NRW e.V.**

### **Zur Anhörung zum „Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes Nordrhein-Westfalen für das Haushaltsjahr 2023“**

Wir bedanken uns für die Einladung zur schriftlichen Stellungnahme und die Möglichkeit, unsere Expertise einbringen zu können.

Im Folgenden nehmen wir ausschließlich Stellung zum Themenkomplex Frauenunterstützungssystem in NRW.

Krisenzeiten führen erfahrungsgemäß zum Anstieg von Gewalt gegen Frauen und Kinder und genau diese Entwicklung beobachten zurzeit viele Einrichtungen mit großer Sorge.

In Bezug auf die Frauenhäuser ist die bekannte Unterversorgung mit Frauenhausplätzen ein großes Problem. Ein Blick auf die Übersichtskarte des Frauen-Info-Netzes, welche das freie Platzangebot in NRW darstellt, macht überdeutlich, wie die Situation von Frauen auf der Suche nach einem freien Platz aussieht. Hier sind weitere Maßnahmen für eine Erhöhung der Platzzahlen in NRW dringend erforderlich.

Bisher werden 7000,-€ jährlich für die Einrichtung eines weiteren Frauenhausplatzes für eine Frau (unabhängig von der Zahl ihrer Kinder) zur Verfügung gestellt. Wie wir bereits in voran gegangenen Gesprächen und Stellungnahmen angemerkt haben, ist diese Summe unzureichend und stellt die Träger vor große finanzielle Probleme. Eine angemessene Unterstützung von hilfesuchenden Frauen und Kindern ist so nicht zu leisten.

### **Wir benötigen zeitnah die Einrichtung der zusätzlichen Stelle für die Arbeit mit Mädchen und Jungen, die im Koalitionsvertrag zugesagt wurde.**

Die vom Land mit einer viel zu niedrig bemessenen Pauschale bezuschusste einzige Erzieherinnenstelle reicht für die Unterstützung der im Frauenhaus lebenden Kinder, die teilweise hochtraumatisiert und auch durch die Corona Pandemie mit Schul- und Kitaschließungen benachteiligt wurden bei weitem nicht aus.

Erneuern möchten wir unsere Forderung nach einem Landesfinanzierungsgesetz für Frauenhäuser, welches viele Kritikpunkte an der Ausgestaltung der aktuellen Förderung, wie z.B. dem Ausschluss von Frauengruppen welche keinen Anspruch auf eine Refinanzierung über die Sozialgesetzgebung haben und der aktuell von Ort zu Ort ganz unterschiedlichen Finanzierung und Ausstattung von Frauenhäusern aufheben würde.

**Aktuell kommen die Kosten in Folge der Inflation und die steigenden Energiekosten als weitere Belastung auf die Frauenhäuser zu.**

**Zur Umsetzung der Istanbul-Konvention in NRW:**

Das Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (Istanbul Konvention) verpflichtet die Vertragsparteien und somit auch die Bundesrepublik Deutschland zu den erforderlichen gesetzgeberischen und sonstigen Maßnahmen zur Förderung und zum Schutz des Rechts jeder Person, insbesondere von Frauen, sowohl im öffentlichen als auch im privaten Bereich frei von Gewalt zu leben.

Artikel 4 der Konvention legt unter anderem fest, dass die notwendigen Maßnahmen zum Schutz der Opfer ohne Diskriminierung z.B. wegen des Vermögens, einer Behinderung, des Familienstands, des Migranten- oder Flüchtlingsstatus oder des sonstigen Status sicherzustellen sind. In Artikel 23 werden die Staaten verpflichtet, die erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Maßnahmen zu treffen, um die Einrichtung von geeigneten, leicht zugänglichen Schutzunterkünften in ausreichender Zahl zu ermöglichen, um Opfern, insbesondere Frauen und ihren Kindern, eine sichere Unterkunft zur Verfügung zu stellen. Die Bedeutung dieser Norm wird in den erläuternden Bemerkungen präzisiert.

Im Abschlussbericht der Task Force des Europarats zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (EG-TFV (2008)6) wird eine **sichere Unterkunft für Frauen in Frauenhäusern** empfohlen, die **auf alle Regionen verteilt** sind und **eine Familie pro 10.000 Einwohner** aufnehmen können. Die Anzahl der Schutzunterkünfte sollte sich jedoch nach dem tatsächlichen Bedarf richten.

Die Bedarfe werden ebenfalls im aktuellen sogenannten GREVIO-Bericht ( 07.10.2022) „Erster Bericht des Expertenausschusses zur Umsetzung der Übereinkommen des Europarats vom 11.Mai 2011 in Deutschland“ dargelegt.

**Diesen Verpflichtungen kommt das Land NRW mit dem vorgelegten Haushaltsplan weiterhin nicht nach.**

Die LAG Autonome Frauenhäuser hat bereits im vergangenen Jahr ihre Bereitschaft bekundet, entwickelte konzeptionelle Vorschläge in die strategischen Überlegungen der Landesregierung einzubringen, um Gewalt gegen Frauen wirksamer als bisher zu bekämpfen sowie Frauen und ihre Kinder bedarfsgerechter zu unterstützen – etwa im Rahmen der Weiterentwicklung des Landesaktionsplanes, und/oder eines Monitoring Verfahrens zur Umsetzung der Istanbul Konvention. Nach wie vor stellt sich die LAG für die Zusammenarbeit im Sinne der Konvention ausdrücklich zur Verfügung.

Die LAG Autonome Frauenhäuser wiederholt gerne ihre Bereitschaft, ihre Expertise in die Entwicklung und Gestaltung von Maßnahmen einzubringen und ihre Kraft und ihr Engagement weiterhin für die Umsetzung des Rechts von Frauen und Kindern auf ein gewaltfreies Leben einzusetzen.

